

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Aufgehobene Vorschriften. — Demobilmachung. — Landeswahlkommissar. — Wandergewerbebeschein. — Gewerbe-
Legitimationskarten. — Wahlen zur verfassunggebenden Volkammer.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. v. M. — abgedruckt in der „Darmstädter Zeitung“ vom 27. v. M., Nr. 278 — letzter Absatz wird ergänzend bekannt gemacht, daß infolge der Aufhebung der Wundabewirtschaftung von Werkzeugmaschinen folgende Vorschriften aufgehoben sind:

- betr.: Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung¹⁾, vom 15. September 1916;
- betr.: Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen vom 21. November 1916;
- betr.: Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten vom 1. Februar 1917;
- betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate vom 15. Juni 1917;
- betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen vom 20. Juni 1917.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachung erlassenen Anordnungen und Verfügungen, unter Verächtlichmachung der Ausnahme (unter Anmerkung¹⁾), werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

Darmstadt, den 3. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung
in Hessen.
Matthias.

¹⁾ Als Ausnahmen hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Zu Nr. D. R. 283.

Bekanntmachung.

Im Auftrag des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung befehle ich für die vom Feind besetzten und zu besetzenden Gebiete alle Bestimmungen über Beschlagnahme von Leder, Häuten und Fellen auf. Die Höchstpreise bleiben bestehen.

In der neutralen Zone und dem übrigen Gebiet bleiben alle Bestimmungen jener Art in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 7. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.
Matthias.

Bekanntmachung.

Wir haben auf Grund des Artikels 15 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Volkammer der Republik Hessen vom 3. Dezember 1918 den Geheimen Legationsrat Dr. Reichardt in Darmstadt (Staatsministerium, Nedarstraße 7) zum Landeswahlkommissar ernannt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1918.
Staatsministerium.
Ulrich.

Zu Nr. St. M. 12930. Darmstadt, 6. Dezember 1918.
Betr.: Die Wahlen zur verfassunggebenden Volkammer der Republik Hessen.

Das Staatsministerium an die Kreisämter.

Wir beauftragen Sie, vorstehende Bekanntmachung in den für Sie amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern bekanntzugeben.

Ulrich.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbebeschein.
An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbebeschein für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1919 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholt ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der Beschein sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Beifügung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alle schon gebrauchte Wandergewerbebeschein sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen

in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Vertheilung von Druckschriften ist ein Verzeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichszanclers vom 4. März 1912 — Reichs-Gesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wandergewerbebeschein eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir befehlen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreisblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbebescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbebeschein genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu erkennen, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften des § 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebeschein sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbebescheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbebeschein erteilt war.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie darauf aufmerksam, daß alle Wandergewerbetreibenden die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei den zuständigen Krankenkassen vor Beantragung des Wandergewerbebescheines als Mitglied anzumelden haben.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei W. Ker, G. Balzer, A. Klein in Gießen, sowie Druckverleger Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schluß weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wandergewerbebeschein von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Verwendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbebesteuerfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu befehlen, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wandergewerbebescheines zugehen wird. An uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbebeschein nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht einzufordern.

Gießen, den 25. November 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ustner.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.
An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen ausführt oder Waren ankauf, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1919 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der erforderlichen Legitimationskarte sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Beifügung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erhaltung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen das Polizeiamt.

ferner ist bestimmt worden, daß in die Legitimationskarten ein Lichtbild des Inhabers einzufügen ist. Es sind nur unaufgezogene Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,6 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind. Auf der Rückseite des Bildes ist die Persönlichkeit sofort genau zu erkennen, damit Verwechslungen vermieden werden. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort in den Berichten anzugeben sind.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einreichung des Betrages gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Ueberbringer oder Vorkassezahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 25. November 1918.

Kreisamt Gießen.
Dr. Ustinger.

Betr.: Die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Ausführung an unser Ausschreiben vom 6. ds. Mts., Gieß. Nr. 288, machen wir folgende weitere Anordnungen des Staatsministers bekannt:

1. Mit der Offenlegung der Wählerlisten ist am Samstag den 21. Dezember ds. J. zu beginnen. Demgemäß weisen wir Sie an, Dienstag den 17. Dezember ds. J. und Donnerstag den 19. Dezember ds. J. in ordnungsgemäßer Weise bekanntmachen zu lassen, daß die Wählerliste von Samstag den 21. Dezember ds. J. bis Samstag den 28. Dezember ds. J., beide Tage einschließlich, auf dem Gemeindehause oder dem etwa sonst hierfür von Ihnen bestimmten Lokale während der Dienststunden offengelegt sei. Die Dienststunden sind derart zu bemessen, daß sie allen Schichten der Bevölkerung ausreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Wählerliste belassen. Die Offenlegung der Wählerliste hat auch am Sonntag den 22. sowie an den Weihnachtstagen, am 25. und 26. ds. Mts., und zwar an diesen Tagen von 8—12 Uhr vormittags, stattzufinden. In der Bekanntmachung ist auf das Einspruchsrecht und auf die Einspruchsfrist sowie auf die zu erbringenden Nachweise ausdrücklich hinzuweisen (Vergl. Art. 9 und 10, Abs. 1—3 der Wahlverordnung). Dabei ist auf die Vorschrift des Art. 11 der Wahlverordnung aufmerksam zu machen, wonach Personen des Soldatenstandes sowie aus dem Militärdienst entlassene Personen, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung zum Seeresdienst eingezogen waren, an die Einspruchsfrist nicht gebunden sind und auf ihren Antrag auch nach Ablauf dieser Frist bis zum Tag vor der Wahl nachträglich in die Wählerliste aufzunehmen sind, sofern sie die in Art. 3 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen.

2. Wegen des Verfahrens bei den Entscheidungen über die Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten verweisen wir auf die Vorschriften des Art. 10 Abs. 4 und 5 der Wahlverordnung. Die Entscheidung des Kreisaußschusses muß spätestens den 11. Januar 1919, abends, erteilt und durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntgemacht sein.

Bei den Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe etwaiger Streichungen oder Nachtragungen am Rande der Liste in die Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums der Berichtigung von den Bürgermeistereien kurz zu vermerken. Etwaige Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen. Bei den Nachtragungen auf Grund des Art. 11 der Wahlverordnung ist in der genannten Spalte auf diesen Artikel hinzuweisen. (Vergl. das in der Ihnen zugehenden amtlichen Handausgabe abgedruckte Muster zur Wählerliste.)

Vom dem Beginn der Offenlegung der Wählerliste an ist die Bürgermeisterei nicht berechtigt, andere Änderungen in der Liste als in der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Weise vorzunehmen.

Entdeckt der Bürgermeister nach erfolgter Offenlegung der Wählerliste in dieser Unrichtigkeiten, die nicht durch Einwendungen Dritter berichtigt werden, so soll der Bürgermeister selbst Einwendungen erheben, über die alsdann sein Stellvertreter Entscheidung zu treffen hat.

3. Hinsichtlich des Wchlusses der Wählerliste hat mit Bezug auf Art. 12 der Wahlverordnung das folgende zu gelten:

a) Die beiden Exemplare der Wählerliste, die im Falle von Streichungen und Nachtragungen infolge erhobener Einwendungen gleichmäßig berichtigt werden müssen, sind am Sonntag den 12. Januar 1919 von der Bürgermeisterei unter dem eingetragenen letzten Wähler abzuschließen. Der entsprechende Vermerk ist mit der Unterschrift des Bürgermeisters zu versehen. Weitere Nachträge sind alsdann nur noch auf Grund des Art. 11 der Wahlverordnung zulässig.

b) Am 18. Januar 1919 ist nach Schluß der Dienststunden von den Bürgermeistereien auf beiden Exemplaren der Wählerliste die auf der letzten Seite des Musters abgedruckte Bescheinigung über die Uebereinstimmung des für den Wahlvorsteher bestimmten Exemplars der Wählerliste mit dem Hauptexemplar, die stattgehabte Auslegung der Wählerliste usw. nach vorherigem Eintrag der Worte vom 21. Dezember 1918 bis zum 28. Dezember 1918 und nach Ausfüllung des Datums zu unterzeichnen.

Auf dem für den Wahlvorsteher bestimmten Exemplar sind in der vorgebrachten Bescheinigung auf der letzten Seite die Worte „die vorsehende Wählerliste“ zu durchstreichen und am Schluß ist folgender Satz beizufügen: Gegenwärtiges Exemplar stimmt mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig überein. (Vergl. Amtl. Handausgabe Muster A.)

c) Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst zugehörigen Bescheinigung ist bei den Bürgermeistereien sorgfältig zu verwahren. Das zweite Exemplar hat dagegen der Bürgermeister, da wo er selbst Wahlvorsteher ist, zum Zwecke der Benutzung bei der Wahl an sich zu nehmen, andernfalls hat er es dem Wahlvorsteher am 18. Januar 1919 abends zuzustellen.

Gießen, den 11. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Weidner.

Artikel 9.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf der Bürgermeisterei während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Der Tag des Beginns und die Dauer der Offenlegung der Wählerliste ist vor dem Anfrange der Offenlegung unter Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist sowie unter Angabe des Lokals, in dem die Offenlegung stattfindet, durch die Bürgermeisterei in ordnungsgemäßer Weise bekanntzumachen.

Artikel 10.

Innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums von acht Tagen können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste schriftlich oder mündlich im Protokoll bei der Bürgermeisterei erhoben werden.

Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste.

Wer die Eintragung eines Wählers verlangt, muß für diesen die in Artikel 3 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen. Werden diese Nachweise bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so bleibt die Anmeldung unberücksichtigt.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen ist von der Bürgermeisterei binnen drei Tagen Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Kreisaußschuß statt. Sie muß innerhalb einer unersprechlichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes bei der Bürgermeisterei unter Beibringung der Beweismittel angezeigt werden, worauf die Listen mit den dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der Offenlegungsfrist, an das Kreisamt zur Verbeiführung der endgültigen Entscheidung des Kreisaußschusses einzulenden sind. Diese Entscheidung hat längstens innerhalb drei Wochen, von Beginn der Offenlegung der Wählerlisten an gerechnet, zu erfolgen und ist durch Vermittlung der Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntzumachen.

Artikel 11.

Personen des Soldatenstandes sowie aus dem Militärdienst entlassene Personen, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung zum Seeresdienst eingezogen waren, sind an die Einspruchsfrist (Art. 10 Abs. 1) nicht gebunden. Sie sind auf ihren Antrag auch nach Ablauf dieser Frist bis zum Tag vor der Wahl nachträglich in die Wählerliste aufzunehmen, sofern sie die in Art. 3 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen.

Artikel 12.

Nach den ergehenden Entscheidungen ist die Wählerliste richtigzustellen. Im Falle ihrer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach Beginn der Offenlegung durch die Unterschrift des Bürgermeisters abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Abänderung durch Aufnahmen oder Streichungen von Wählern unbeschadet der Bestimmung in Art. 11 untersagt. In jedem Falle ist die Wählerliste von der Bürgermeisterei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Offenlegung geschehen, sowie daß die in den Artikeln 9 und 11 vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Bekanntmachungen erfolgt sind.